

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/7
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/7)

27. Dezember 2006

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Beziehung zwischen der Klassifizierung gefährlicher Güter und den Beförderungsvorschriften

Information der Niederlande

Einführung

1. Die Niederlande legen mit diesem Dokument eine auf den neuesten Stand gebrachte systematische Darstellung der ab 1. Januar 2007 anwendbaren Tabelle A des Kapitels 3.2 vor. In dieser Tabelle sind alle 20 Spalten des RID und des ADR aufgenommen, um Unterschiede zwischen den Vorschriften des RID und des ADR aufzuzeigen. Eine ähnliche systematische Darstellung der Eintragungen und der entsprechenden Beförderungsvorschriften in den UN-Modellvorschriften ist im Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2006/54 enthalten, das von den Niederlanden bei der Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Juli 2006 als Leitfaden vorgestellt wird.
2. Die auf den neuesten Stand gebrachte systematische Liste der ab 1. Januar 2007 anwendbaren Tabelle A des RID/ADR ist im informellen Dokument INF.6 (Deutsch, English und Französisch) enthalten, das der letzten Gemeinsamen Tagung unterbreitet wurde (siehe <http://www.unece.org/trans/doc/2006/wp15ac1/ECE-TRANS-WP15-AC1-06-GE-inf06p2g.pdf>).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Erläuterung der systematischen Liste

3. Die Gruppierung der Eintragungen wurde in folgenden Schritten vorgenommen:

Schritt 1:

Die Eintragungen in der systematischen Liste der gefährlichen Güter wurden nach folgenden Kriterien gruppiert:

- Klasse oder Unterklasse
- Nebengefahr, z.B.:

Klasse 3, entzündbare flüssige Stoffe ohne Nebengefahr;
Klasse 3, entzündbare flüssige Stoffe mit Nebengefahr giftig;
Klasse 3, entzündbare flüssige Stoffe mit Nebengefahr ätzend;
Klasse 3, entzündbare flüssige Stoffe mit Nebengefahr giftig und ätzend.

Schritt 2:

Innerhalb dieser Stoffgruppen, die Güter derselben Klassifizierung enthalten, wird, sofern zutreffend, eine weitere Gruppierung gemäß den in Unterabschnitt 2.1.1.2 C und D definierten spezifischen n.a.g.-Eintragungen und allgemeinen n.a.g.-Eintragungen vorgenommen, z.B.

Klasse 3, entzündbare flüssige Stoffe

entzündbare flüssige Stoffe ohne Nebengefahr:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| – Erdöldestillate oder Erdölprodukte | I, II, III |
| – Kohlenwasserstoffe | I, II, III |
| – Alkohole | II, III |
| – Aldehydde | I, II, III |
| – Ketone | II, III |
| – Ether | I, II, III |
| – Ester | I, II, III |
| – Mercaptane | I, II, III. |

Entzündbare flüssige Stoffe, die diesen spezifischen Gruppen nicht zugeordnet werden können, werden einer allgemeineren Gruppe zugeordnet:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| – andere entzündbare flüssige Stoffe | I, II, III. |
|--------------------------------------|-------------|

Schritt 3:

Die Eintragungen innerhalb jeder aus Schritt 2 resultierenden Gruppe werden nach der Verpackungsgruppe (VG) gruppiert und bestehen aus den Einzel- und Sammeleintragungen, denen die spezifischen n.a.g.-Eintragungen für diese Gruppe von Stoffen oder Gegenständen einer bestimmten chemischen oder technischen Beschaffenheit folgen, z.B.:

Kohlenwasserstoffe, VG I:

- | | |
|------|-----------------------|
| 1108 | PENT-1-EN |
| 1144 | CROTONYLEN |
| 1218 | ISOPREN, STABILISIERT |
| 1265 | PENTANE, flüssig |
| 2371 | ISOPENTENE |
| 2459 | 2-METHYLBUT-1-EN |
| 2561 | 3-METHYLBUT-1-EN |

3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.

Es folgen Kohlenwasserstoffe der VG II und im Anschluss daran Kohlenwasserstoffe der VG III.

Die Gruppe "andere entzündbare flüssige Stoffe" wird durch die allgemeine n.a.g.-Eintragung abgeschlossen, z.B.:

1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Zweck der Liste

4. Die Niederlande sind der Auffassung, dass diese Tabelle folgenden Zwecken dient:
 - a) Die Tabelle stellt die Beziehung zwischen Stoffgruppen mit denselben Gefahren (Klassifizierung) und den Beförderungsvorschriften dar.
 - b) Sie liefert der Gemeinsamen Tagung die Möglichkeit, den rationalisierten Ansatz auf alle Beförderungsvorschriften, einschließlich Tankanweisungen, Verpackungsanweisungen, Sondervorschriften und begrenzte Mengen, anzuwenden.
 - c) Anträge betreffend Beförderungsvorschriften für Einzeleintragungen können durch den Vergleich des Antrags mit den bestehenden Vorschriften für die Stoffgruppe eingeschätzt werden.
 - d) Für den Anwender stellt diese Liste ein ausgezeichnetes Werkzeug für die Zuordnung neuer Stoffe zur entsprechenden Sammeleintragung oder spezifischen oder allgemeinen n.a.g.-Eintragung dar.
 - e) Vorschriftenanwender wie Betreiber von ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern, Eisenbahnkesselwagen oder Tankfahrzeugen und Verpackungshersteller werden ein nützliches Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem sie feststellen können, für welche Stoffgruppe bestimmte Tank- oder Verpackungstypen einschließlich der anwendbaren Sondervorschriften verwendet werden können.
-